

6. August 2020/Irmisch  
Tel. Durchw.: - 3375

## Kassenführung seit dem 01.01.2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit unserer Mandanteninfo I/2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass sich mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz 2020) die gesetzlichen Grundlagen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufzeichnung von Bargeschäften verändert haben. Seit dem 1.1.2020 gelten damit für die Kassenführung weitere Verschärfungen, die zwingend zu beachten sind. Wir möchten Sie daher heute nochmal darauf hinweisen, dass die folgenden Anforderungen zeitnah zu erfüllen sind, sofern Ihr Kassensystem die Voraussetzungen noch nicht erfüllt.

### 1. Technische Sicherheitseinrichtung

Die Kasse muss seit dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

Die TSE umfasst:

- ein Sicherheitsmodul zur Signaturerstellung,
- ein manipulationssicheres Speichermedium und
- eine digitale Schnittstelle zum Export der Daten für die Betriebsprüfung.

Sobald von einem System Grundaufzeichnungen erstellt werden und bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können (bereits die Möglichkeit reicht aus), fällt es unter die TSE-Pflicht. Das gilt auch für Software-Komponenten, die Funktionen für den Barverkauf abbilden und Teil eines größeren Systems wie z. B. einer Warenwirtschaft sind. In diesem Fall muss die TSE nur vom entsprechenden Modul genutzt werden.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erteilt die Zertifikate für die TSE. Kassen, die nicht über eine TSE verfügen, dürfen seit dem 1. Januar 2020 grundsätzlich nicht mehr betrieben werden und sind nachzurüsten. Grundsätzlich besteht die Pflicht, dass dies bis zum 30.09.2020 umzusetzen ist. Inzwischen sind unterschiedliche TSEen am Markt verfügbar. Angesichts der durch die Corona-Krise verursachten Beeinträchtigungen und Verzögerungen und auch mit Blick auf den mit der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuersätze verbundenen administrativen und finanziellen Aufwand der Unternehmen zeigt sich jedoch, dass es nicht allen Unternehmern gelingen wird, die eingesetzten Registrierkassen bis zum 30. September 2020 mit einer TSE auszustatten.



Das Landesamt für Steuern Niedersachsen möchte mit dem beigefügten Informationsschreiben informieren unter welchen Voraussetzungen eine antragslose, stillschweigende Fristverlängerung längstens bis zum 31. März 2021 gewährt wird. Die niedersächsischen Finanzämter sind entsprechend informiert worden.

## 2. Belegausgabepflicht/Einzelaufzeichnung:

Die mit dem Kassengesetz 2020 erstmals eingeführte Belegausgabepflicht wurde erst spät im Gesetzgebungsverfahren durch den Finanzausschuss auf Drängen des Bundesrates eingeführt. Die Belegausgabepflicht soll die Nichterfassung oder nachträgliche Veränderung von Geschäftsvorfällen vermeiden helfen. Dazu notwendig sind neben dem Beleg selbst auch bestimmte (Sicherheits-)Merkmale auf dem Beleg. Ein mittels TSE abgesicherter ordnungsmäßiger Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- Datum und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. ggf. Vorgangsabbruch,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienstleistung),
- Transaktionsnummer,
- Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz,
- sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- Prüfwert.

Die Belegausgabepflicht betrifft den Unternehmer, der in „unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“ einen Beleg erstellen und dem Kunden zur Verfügung stellen soll. Eine Mitnahmepflicht für den Kunden besteht nicht. § 6 KassenSichV erlaubt die Belegausgabe in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers in digitaler Form in einem standardisierten Dateiformat.

## 3. Mitteilungspflicht an das Finanzamt

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen beim Finanzamt registriert werden. In einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck sind folgende Angaben zu machen:

- a. Name und Steuernummer des Unternehmers,
- b. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- c. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- d. Anzahl und Seriennummern der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- e. Datum der Anschaffung,
- f. Datum der Außerbetriebnahme.

Die Meldung beim Finanzamt muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme erfolgen. Da bisher noch kein amtlich vorgeschriebener Vordruck



existiert, ist vorerst nichts zu veranlassen. Die erforderlichen Daten sollten dennoch bei der Installation oder Nachrüstung der Kasse erfasst werden, um die spätere Meldung zu erleichtern.

Elektronische Registrierkassen (gilt nicht für PC-Kassen-Systeme oder Tablet-/App-Kassen-Systeme) dürfen bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden, wenn sie nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden, den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen und bauartbedingt nicht mit der neuen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden können, so dass sie den Anforderungen des § 146a AO i. d. F. des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen entsprechen.

Bei Verstößen gegen die neuen Vorschriften kann das Finanzamt die Kasse verwerfen und somit Umsätze hinzuschätzen. Dies kann zu nicht unerheblichen Steuernachzahlungen führen. Daneben kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Frühauf  
Steuerberater



Georgstraße 21  
31515 Wunstorf  
info@fruehauf-stb.de  
www.fruehauf-stb.de  
T: 05031 - 33 75 • F: - 42 32

Qualität seit Jahren –  
Zum 7. Mal ausgezeichnet!

